

Leitung des Fachbereichs Gesundheitspsychologie in der Sektion GUS im BDP

09.06.2008

Berufstätigkeiten von Psychologinnen und Psychologen für menschliche Entwicklung, Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie gegen krankhafte Störungen

Welche Berufstätigkeiten gehören zur Heilkunde und welche nicht?

1. Einführung zur Klärungsaufgabe des Berufsverbandes

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) erklärt zur Berufstätigkeit von Psychologinnen und Psychologen,

- welche Berufstätigkeiten vorrangig der Förderung menschlicher Entwicklung, Gesundheit und Leistungsfähigkeit und
- welche Berufstätigkeiten vorrangig der Beseitigung krankhafter Störungen dienen und somit der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) oder auch dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) bedürfen.

Erklärt wichtige Kriterien zur Unterscheidung der beiden Arten von Berufstätigkeiten von Psychologinnen und Psychologen für

- Psychologinnen und Psychologen als Orientierungshilfe zur Einschätzung ihrer jeweiligen Berufstätigkeiten
- Verbandsmitglieder und deren Beratung und juristische Unterstützung
- Kunden, Klienten und Patienten als Nutzer der Berufstätigkeiten von Psychologinnen und Psychologen
- die Fachöffentlichkeit im Gesundheitsbereich
- die allgemeine gesellschaftliche Öffentlichkeit
- juristische Einschätzungen der Berufstätigkeiten von Psychologinnen und Psychologen

2. Zur Berufstätigkeit von PsychologInnen – Zielsetzungen

2.1 Zur Vielfalt der Berufstätigkeit von PsychologInnen

„Psychologinnen und Psychologen wollen die Entwicklung, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit von Menschen als Einzelpersonen, in Gruppen, Organisationen und in der Gesellschaft fördern. Sie unterstützen in verschiedenen Bereichen des Lebens und der Gesellschaft psychologisch günstige individuelle und soziale adäquate Entwicklungen und Veränderungsprozesse. Dazu wenden sie psychologische Prinzipien, Erkenntnisse, Modelle und Methoden in ethisch und wissenschaftlich begründeter Weise an.“ („Psychologie als Beruf“, Webseite des BDP www.bdp-verband.org/beruf/index.shtml)

„Psychologinnen und Psychologen arbeiten seit Jahrzehnten in verschiedenen Tätigkeitsfeldern für die Gesundheit der Menschen. Mit ihren Fachkenntnissen und Berufserfahrungen tragen sie als Experten zur Förderung gesunder Lebens-, Lern-, Arbeits- und Umweltbedingungen sowie zur Förderung gesunder Lebensgestaltung von Menschen in ihren alltäglichen sozialen Beziehungen bei.“ (Leitsätze des BDP zur Psychologischen Gesundheitsförderung 1995)

2.2 Zur Berufstätigkeit von PsychologInnen im Gesundheitsbereich

Gesundheit gilt in der Definition der Weltgesundheitsorganisation „als Zustand umfassenden körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur als Freisein von Krankheiten und Schwäche“. Sie lässt sich sowohl unter der Gesundheitsperspektive als Blick auf positiv definierte Gesundheitsqualitäten als auch unter der Krankheitsperspektive als Befreiung von Krankheiten definieren, wobei die Krankheitsperspektive im öffentlichen Gesundheitswesen deutlich überwiegt.

Berufstätigkeiten von PsychologInnen in den Bereichen von Gesundheit und Krankheit beziehen sich teilweise vorrangig auf die Gesundheitsperspektive mit dem primären Ziel, Gesundheitsqualitäten in ihrer Ausprägung diagnostisch zu erkennen und im Sinne von Gesundheitsförderung zu stärken, und sie beziehen sich teilweise auf die Krankheitsperspektive mit dem primären Ziel, krankhafte Störungen zu diagnostizieren und therapeutisch zu überwinden.

2.3 Zur Berufstätigkeit als Heilkunde und als Psychotherapie

Als heilkundliche Berufstätigkeit bzw. als „Ausübung der Heilkunde“ gilt nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) „jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Krankheiten werden im deutschen öffentlichen Gesundheitswesen gegenwärtig nach dem internationalen Schema der ICD-10-Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation eingeordnet.

Als Heilkunde-Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen gilt also eine Berufstätigkeit mit dem primären Ziel, Krankheiten gemäß der ICD-10-Klassifikation und körperliche Beschwerden zwecks Indikation zu weiterer Behandlung zu diagnostizieren und zu behandeln bzw. zu therapieren. Zur psychologischen Heilkunde-Tätigkeit zählt insbesondere die Psychotherapie.

Für Heilkunde-Tätigkeiten ist eine öffentlich erteilte Erlaubnis nach dem HPG erforderlich.

Als „Ausübung von Psychotherapie“ gilt dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) nach „jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist“. Als gesetzlich definierte Psychotherapie gilt also eine Berufstätigkeit mit dem primären Ziel, Störungen mit Krankheitswert in Bezug auf eine Indikation zur Psychotherapie zu diagnostizieren und mit Hilfe wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, die vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie anerkannt sind, zu therapieren.

Zur Ausübung der gesetzlich definierten Psychotherapie ist eine landesrechtliche Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut erforderlich ist. Die Ausübung der gesetzlich definierten Psychotherapie gilt als Heilkunde-Tätigkeit.

2.4 Zur Unterscheidung von Berufstätigkeiten im Gesundheitsbereich

Um die Berufstätigkeiten von PsychologInnen im Gesundheitsbereich bezüglich einer Relevanz des HPG und/oder PsychThG unterscheiden zu können, sind die folgenden Fragestellungen zu klären:

- die primären bzw. expliziten Zielsetzungen von Berufstätigkeiten, da nach dem des HPG und PsychThG entsprechende Berufstätigkeiten vor allem durch Zielsetzungen definiert sind
- die Kompetenzen und Qualifikationen mit entsprechenden Nachweisen für Berufstätigkeiten

Diagnostische und fördernde Berufstätigkeiten aus der Gesundheitsperspektive (vgl. 2.2) gelten weder als Heilkunde noch als Psychotherapie.

Diagnostische und therapeutische Berufstätigkeiten aus der Krankheitsperspektive (vgl. 2.3) gelten als Heilkundetätigkeiten im Sinne des Heilpraktikergesetzes (HPG) und eventuell als Psychotherapie im Sinne des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG).

3. Kompetenzen und Qualifikationen von Psychologinnen und Psychologen

3.1 Allgemeine Kompetenzen

Psychologinnen und Psychologen erwerben ihre Kompetenzen und Qualifikationen zur Durchführung ihrer Berufstätigkeit (vgl. 2.1) ausbildungsmäßig durch ein mindestens 5-jähriges Studium der Psychologie (als Diplom-Studiengang oder als konsekutives Bachelor-Master-Studium).

Sie spezialisieren sich durch ihre Ausbildung, durch Fort- und Weiterbildung sowie durch ihre anschließende Berufstätigkeit unter Supervision für spezifische Berufsfelder und Berufstätigkeiten.

Erworbene Qualifikationen lassen sich nachweisen

- durch einen anerkannten Abschluss eines mindestens 5-jährigen Psychologiestudiums mit Nachweis schwerpunktmäßiger Studienfächer sowie durch die damit erworbene Berechtigung für den Berufstitel „Psychologin“ oder „Psychologe“,
- durch tätigkeitsspezifische Bescheinigungen zu Seminaren in der Ausbildung, Praktika, Fortbildungen, Weiterbildungen sowie durch Zeugnisse zu Berufstätigkeiten,
- durch berufsständische Bezeichnungen wie z.B. „Klinischer Psychologe BDP“, „Supervisor BDP“.

Berufsethische Kompetenzen von Psychologinnen und Psychologen bestehen darin, dass sie

- nur solche Dienstleistungen anbieten und solche Techniken nutzen, für die sie durch Ausbildung, Fortbildung oder Erfahrung qualifiziert sind,
- Grenzen ihrer spezifischen Kompetenzen und Einschränkungen ihrer Fachkenntnis erkennen,
- bei ihren konkreten Dienstleistungen erkennen, wo ihre diagnostischen und veränderungsbezogenen beruflichen Handlungsmöglichkeiten begrenzt sind,
- bei Klienten und Patienten diagnostische und veränderungsbezogene Bedarfe und Bedürfnisse wahrnehmen, die über ihre Begrenzungen hinausgehen, sie dann an entsprechende Fachleute weiter verweisen und für weitere eigene Maßnahmen gegebenenfalls mit diesen Fachleuten kooperieren.

3.2 Methodische Kompetenzen

Psychologinnen und Psychologen setzen in ihren Tätigkeitsfeldern folgende drei Arten von psychologischen Methoden ein:

- Diagnosemethoden zur Erkenntnis von Lebenskompetenzen und ihren Defiziten, von Persönlichkeitseigenschaften, von krankhaften Störungen sowie von systemischen Zusammenhängen in sozialen Systemen;
- Beratungsmethoden zur Klärung von Zielen, zur Wissensvermittlung über psychische, körperliche und soziale Zusammenhänge, zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen sowie zur Vermittlung von Anregungen für eine positive Lebensgestaltung;
- Veränderungsmethoden als Trainings- und Therapiemethoden zur langfristigen Veränderung von Gewohnheiten des Wahrnehmens, Wollens, Erlebens, Denkens und Verhaltens zwecks Förderung von Entwicklung, Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie zwecks Überwindung von psychischen Störungen.

3.3 Qualifikationen für Heilkunde-Tätigkeiten

Psychologinnen und Psychologen qualifizieren sich für Heilkunde-Tätigkeiten mit dem primären Ziel, krankhafte Störungen zu diagnostizieren und therapeutisch zu lindern oder zu heilen, in der Ausbildung durch Schwerpunkte im Studienfach der Klinischen Psychologie. Die Qualifikation wird durch ein Diplom mit einer Schwerpunktbildung für Klinische Psychologie ausgewiesen.

Die Heilkundeerlaubnis zur Durchführung von Psychotherapie nach dem HPG sollte in allen Bundesländern für Psychologinnen und Psychologen mit klinischem Ausbildungsprofil ohne Kenntnisprüfung erteilt werden. Der BDP setzt sich für entsprechende Länderregelungen ein.

Die Heilkundeerlaubnis zur Durchführung von Psychotherapie nach dem HPG wird gemäß Regelungen in den Bundesländern durch örtliche Gesundheitsämter erteilt.

3.4 Kompetenzen für Psychotherapie gemäß dem PsychThG

Psychologinnen und Psychologen qualifizieren sich zur Durchführung der gesetzlich definierten Psychotherapie durch Übergangsregelungen nach dem PsychThG oder durch eine Psychotherapeuten-Ausbildung als Weiterbildung gemäß PsychThG.

Sie weisen ihre Qualifikation durch die Approbation in einem Bundesland nach und dürfen zur Kennzeichnung einen der folgenden Titel führen: „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“.